

# RS OGH 1997/4/8 5Ob2423/96a, 5Ob213/98d, 5Ob177/00s, 5Ob30/00y, 5Ob301/02d, 5Ob179/04s, 5Ob267/04g,

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 08.04.1997

## Norm

AußStrG 2005 §62 Abs1 B1d10

WEG 1975 idF 3.WÄG §19 Abs3 Z1

WEG 2002 §32 Abs5

## Rechtssatz

Wie nun bei Vorliegen der gesetzlichen Voraussetzungen der Aufteilungsschlüssel neu festzusetzen ist, ist eine Ermessensentscheidung, die im allgemeinen keine über den Einzelfall hinausgehende Bedeutung hat. (Hier: Einschränkung der Nutzungsmöglichkeit durch die bauliche Anordnung der Liftanlage sowie ledigliche Nutzung zur Erreichung des Kellers - Waschraum und Trockenraum; von Tragung der Liftkosten, daher zu vier Fünftel ausgenommen).

## Entscheidungstexte

- 5 Ob 2423/96a  
Entscheidungstext OGH 08.04.1997 5 Ob 2423/96a
- 5 Ob 213/98d  
Entscheidungstext OGH 09.02.1999 5 Ob 213/98d  
Vgl; nur: Wie nun bei Vorliegen der gesetzlichen Voraussetzungen der Aufteilungsschlüssel neu festzusetzen ist, ist eine Ermessensentscheidung. (T1); Beisatz: Die Anwendung billigen Ermessens setzt voraus, daß eine gesetzliche Möglichkeit zur Schaffung eines neuen Aufteilungsschlüssels überhaupt vorliegt. (T2)
- 5 Ob 177/00s  
Entscheidungstext OGH 13.07.2000 5 Ob 177/00s  
nur: Wie nun bei Vorliegen der gesetzlichen Voraussetzungen der Aufteilungsschlüssel neu festzusetzen ist, ist eine Ermessensentscheidung, die im allgemeinen keine über den Einzelfall hinausgehende Bedeutung hat. (T3)
- 5 Ob 30/00y  
Entscheidungstext OGH 13.07.2000 5 Ob 30/00y  
nur T3
- 5 Ob 301/02d  
Entscheidungstext OGH 21.01.2003 5 Ob 301/02d

Ähnlich

- 5 Ob 179/04s  
Entscheidungstext OGH 03.08.2004 5 Ob 179/04s  
nur T3; Beisatz: Hier: § 32 Abs 5 WEG 2002 betreffend Kfz-Abstellplätze. (T4)
- 5 Ob 267/04g  
Entscheidungstext OGH 07.12.2004 5 Ob 267/04g  
nur T3
- 5 Ob 255/04t  
Entscheidungstext OGH 10.05.2005 5 Ob 255/04t  
Beisatz: Grundsätzlich gilt bei Wohnungseigentümern von Erdgeschoßwohnungen, dass eine Reduzierung der anteilig mitzutragenden Liftbetriebskosten angezeigt ist, wenn sie den Aufzug im Wesentlichen nur für das Aufsuchen von Gemeinschaftsräumlichkeiten im Keller nutzen können. (T5)
- 5 Ob 175/06f  
Entscheidungstext OGH 14.12.2006 5 Ob 175/06f  
nur T3; Beisatz: Hier: Die objektive Nutzungsmöglichkeit des Liftes durch den Antragsteller, um zu seinen Tiefgaragenplätzen zu gelangen, rechtfertigt wegen der Besonderheiten der Wohnungseigentumsanlage eine Änderung des Aufteilungsschlüssels für die Liftkosten nicht. (T6)
- 5 Ob 189/07s  
Entscheidungstext OGH 18.09.2007 5 Ob 189/07s  
nur T3; Beis wie T4; Beisatz: Hier: Hausbesorgerkosten, Kosten für Wasserkontrollen, Kaminüberprüfungen, Entrümpelung, Müllabfuhr-, Wasser- und Abwassergebühren sowie Kosten der Beleuchtung im Stiegenhaus und Kosten des dortigen Feuerlöschers. (T7)
- 5 Ob 66/10g  
Entscheidungstext OGH 20.04.2010 5 Ob 66/10g  
Beisatz: Hier: Kellerraum im Zubehörwohnungseigentum. (T8)
- 5 Ob 129/14b  
Entscheidungstext OGH 23.10.2014 5 Ob 129/14b  
Auch; Beisatz: In aller Regel ist eine Reduzierung der anteilig mitzutragenden Liftkosten angezeigt, wenn der Aufzug im Wesentlichen nur zum Erreichen von Gemeinschaftsräumlichkeiten im Keller genutzt werden kann. In diesen Fällen wird der betreffende Wohnungseigentümer zumeist um 4/5 von der Tragung der Liftkosten befreit. (T9)
- 5 Ob 54/15z  
Entscheidungstext OGH 19.05.2015 5 Ob 54/15z  
Auch; nur T3
- 5 Ob 55/15x  
Entscheidungstext OGH 19.05.2015 5 Ob 55/15x  
Auch
- 5 Ob 42/18i  
Entscheidungstext OGH 10.04.2018 5 Ob 42/18i  
nur T3

### **Schlagworte**

4/5, Auto-Abstellplätze, Kraftfahrzeug

### **European Case Law Identifier (ECLI)**

ECLI:AT:OGH0002:1997:RS0107157

### **Im RIS seit**

15.06.1997

### **Zuletzt aktualisiert am**

12.06.2018

**Quelle:** Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>

© 2024 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)